

**Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes
mit integrierter Grünordnung
Sondergebiet
„SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“
durch Deckblatt Nr. 1**



Gemarkung Langenisarhofen
Gemeinde Moos
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Genehmigungsfassung vom 26.04.2021

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung	4
1.1	Anlass der Aufstellung.....	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	4
2.	Planungen und Gegebenheiten	5
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.2	Bauweise	5
2.3	Sondernutzungen	5
2.4	Verkehr	5
3.	Kosten und Nachfolgelasten	5
4.	Umweltbericht	6
4.1	Einleitung	6
4.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
4.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	6
4.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	7
4.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	7
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	11
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 17	
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
4.4.1	Vermeidung und Verringerung.....	17
4.4.2	Ausgleich	17
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
4.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
4.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
5.	Textliche Festsetzungen	21
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	21
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	21
5.3	Bauweise	21
5.4	Abstandsflächen	21
5.5	Gestaltung der baulichen Anlagen.....	21
5.6	Blendwirkung, elektromagnetische Felder.....	21

5.7	Einfriedungen	22
5.8	Bodendenkmäler	22
5.9	Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen	22
5.9.1	Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage.....	22
5.9.2	Heckenpflanzung.....	22
5.9.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	23
5.10	Wasserwirtschaft	26
5.11	Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung.....	26
5.12	Flurschäden.....	26
6.	Textliche Hinweise	27
6.1	Landwirtschaft	27
6.2	Elektrische Leitungen.....	27
6.3	Entsorgung	27
6.4	Vorgaben der Bayernwerk AG	27
6.5	Wassergefährdende Stoffe.....	28
6.6	Vorgaben der Deutschen Bahn AG	28
7.	Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz	32

ANHANG

- Anlage 1: Bebauungsplanänderung mit integrierter Grünordnung
„SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Moos hat am 25.06.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ durch Deckblatt Nummer 1 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3 ha befindet sich auf Fl.-Nr. 444 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos. Die Zaunfläche (eingezäunte Fläche) der bestehenden Anlage wird um ca. 7.000 m² vergrößert.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos belegt:

- Sondergebiet SO Photovoltaik
- Straßenbegleitgrün (bleibt erhalten)

Gegenstand ist die Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage im südlichen Geltungsbereich. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen – Anlagenbetreiber ist Max Schreiner aus der Gemeinde Moos.

Der benötigte Ausgleich soll im Geltungsbereich auf der Fl.-Nr. 444 TF Gemarkung Moos, Gemeinde Moos erbracht werden.

Zur Erweiterung der Bau- und Zaungrenzen wird nun im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die Erweiterung der Anlage innerhalb des Geltungsbereiches durch Deckblatt Nr. 1 durchgeführt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Moos unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- in einer Anbauzone von 110 m zu Autobahnen oder Bahnlinien

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Aufgrund der Lage entlang der Bahnlinie 5830 (Obertraubling–Passau Hbf). liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Geltungsbereiches Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

Es ist vorgesehen durch Deckblatt Nr. 1, die Leistung der Freiflächenanlage um max. ca. 620 kW zu erhöhen.

2.2 Bauweise

Im Geltungsbereich ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- bzw. Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden (eventuelle Verwendung von Betonfundamenten bei Auftreten eines Bodendenkmals und zwingendem Erfordernis möglich). Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m, die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden. Die Reihenabstände betragen ca. 2 m bis 8,5 m.

Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

Leistung Fl.-Nr. 444: max. 1.370 kW

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die bestehende Feldzufahrt, welche direkt auf die Bundesstraße 8 führt.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen.

Der Gemeinde Moos entstehen durch die Erweiterung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

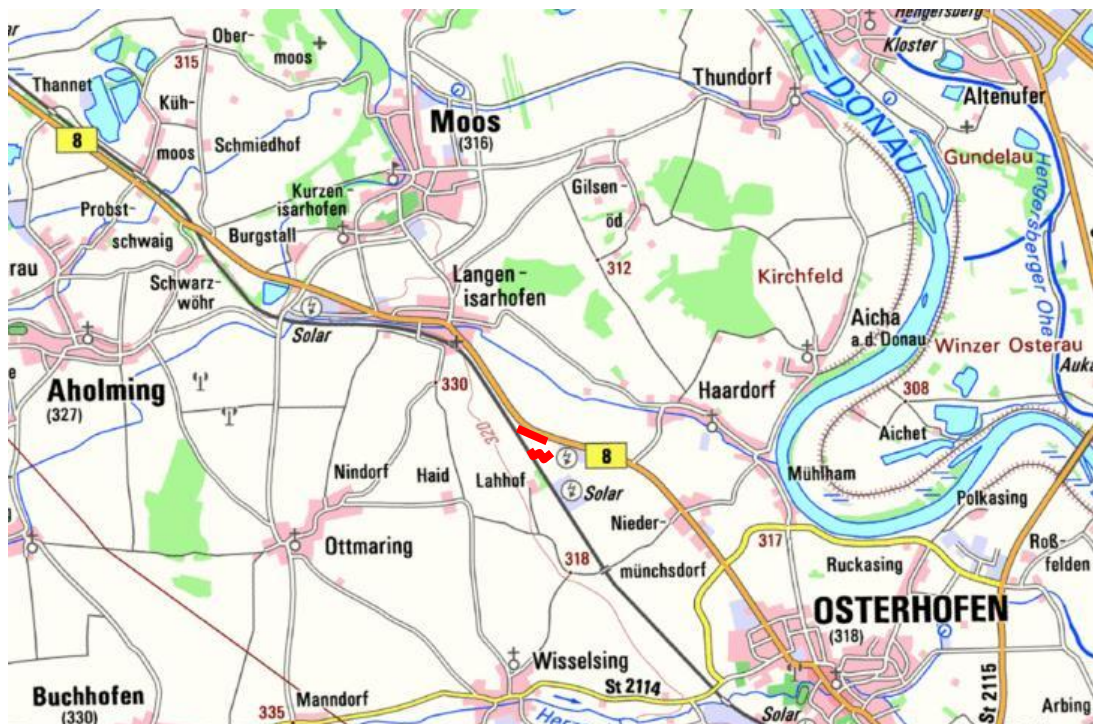
Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt südöstlich von Langenisarhofen. Angrenzend befindet sich die Bundesstraße 8 und die Bahnlinie 5830 (Obertraubling–Passau Hbf). Das Planungsgebiet ist über die bestehende Zufahrt (Feldweg) an der Bundesstraße erreichbar.

Das Gelände des Geltungsbereiches ist derzeit bereits mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestanden und soll nun im südlichen Geltungsbereich erweitert werden.



Übersichtskarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Im weiteren Umgriff der Flächen befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Straßenbegleitgehölze, die Bundesstraße 8, die Bahnlinie 5830 (Obertraubling–Passau Hbf) und Feldwege. Das Flurstück der Erweiterung wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.



Planungsgebiet, Blick in Richtung Süden, Bild: eigenes Archiv, 2018

Nordwestlich des Vorhabens in ca. 1 km Entfernung befindet sich der Ortsteil Langenisarhofen. Im Süd-Osten des Geltungsbereiches befinden sich in ca. 450 m Entfernung eine Biogasanlage und der Weiler Lahhof.

Der benötigte Ausgleich soll im Geltungsbereich auf der Fl.-Nr. 444 TF Gemarkung Moos, Gemeinde Moos erbracht werden.

4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Das Wechselrichterhaus kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist künftig mit insgesamt 21.137 m² festgesetzt. Davon entfallen ca. 7.000 m² auf die Erweiterungsfläche.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Bundesstraße und weiter über den angrenzenden Feldweg.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) durch Deckblatt Nummer 16 geändert. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos belegt.

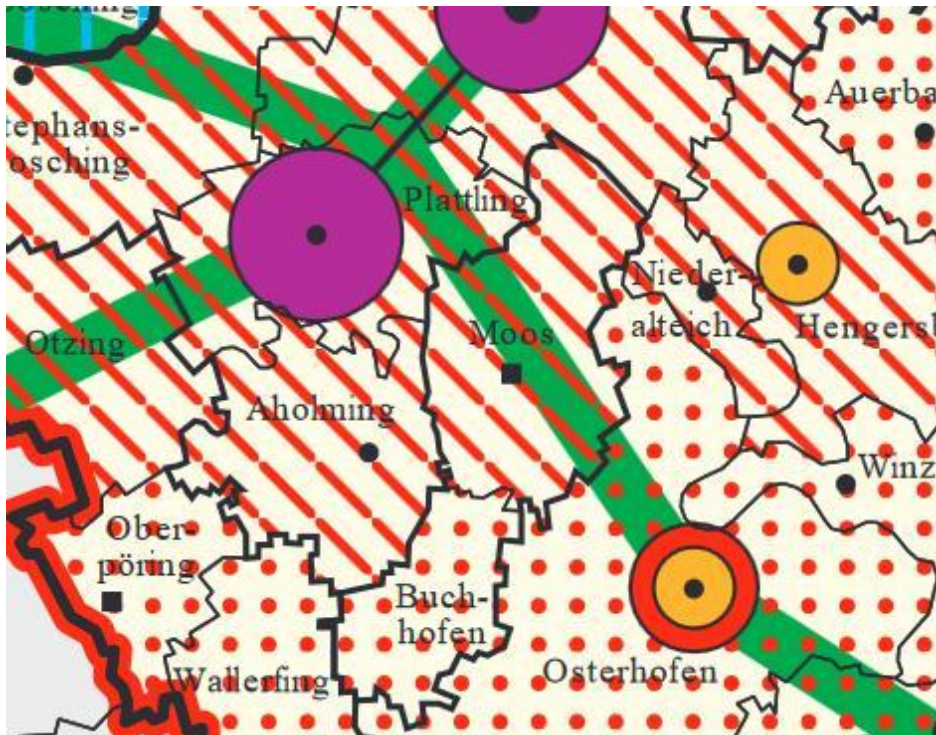
- sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gemäß §11, Abs. 2 BauNVO



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Moos mit Deckblatt Nummer 16 (Quelle: VGem Moos)

Regionalplan

Die Gemeinde Moos bildet mit der Gemeinde Buchhofen eine Verwaltungsgemeinschaft, mit Verwaltungssitz in Moos. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde Moos befindet sich ca. 8 km südöstlich von Plattling das als Oberzentrum im Regionalplan der Region Donau-Wald gekennzeichnet ist. Außerdem verläuft die Entwicklungsachse Straubing - Passau durch die Gemeinde. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Norden befindet sich das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung



Auszug Karte Raumstruktur Region Donau-Wald (<http://www.region-donau-wald.de>, 2018)



Auszug aus Regionalplan (RISBY online, 2017)

4.2 **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Erweiterungsfläche liegt in einem strukturarmen Bereich zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden und der bestehenden PV-Anlage. Angrenzend befinden sich die Bundesstraße B 8 und die Bahnlinie 5830 (Obertraubling–Passau Hbf). Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 450 m in südlicher Richtung (Weiler Lahhof). In nordöstlicher Richtung befindet sich die nächste Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße B8 in ca. 800 m Entfernung.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich keine größeren Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, da direkt auf die Bundesstraße B 8 erschlossen werden kann.

Eventuell auftretende Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Durch die Realisierung der geplanten Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bei der Ausführung der Anlage gemäß der Ausrichtung in südliche Richtung keine Störungen auf die Bundesstraße 8 durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches werden die bestehenden Eingrünungsmaßnahmen erweitert, sodass eine störende Blendwirkung für angrenzende Wohnbebauung oder Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann. Im Norden ist bereits eine Eingrünung festgesetzt. Nach Osten erfolgt im Zuge der Erweiterung ebenfalls eine Eingrünung.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Erweiterungsgebietes wird momentan intensiv als Ackerfläche genutzt. Im Norden grenzt die bestehende PV-Anlage an. Der Geltungsbereich wird von zwei Seiten durch Verkehrswege (nördlich Bundesstraße, südlich Bahnlinie) abgegrenzt. Im weiteren Umgriff befinden sich in allen Richtungen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Bundesstraße bestehen vereinzelt Straßenbegleitgehölze.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Im Geltungsbereich befinden sich weder amtlich kartierte Biotope noch Flächen und Punkte des Arten- und Biotopschutzprogramms. In ca. 80 Meter nordwestlicher Richtung befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke, welche laut BayernAtlas einen amtlich kartierten Biotop darstellt. Der Biotop wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet wird als Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald bezeichnet.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymbank). Die Untereinheit bilden die Donauauen (ABSP).

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden keine Gehölzstrukturen gerodet.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Angrenzende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Sofern etwaige Arten aufgefunden werden, sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Im nordöstlichen Geltungsbereich entsteht zum Ausgleich und zur zusätzlichen Eingrünung eine extensiv gepflegte Streuobstwiese.

Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen, als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung. Eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden



Übersichtsbodenkarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Beschreibung

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Boden setzt sich im Planungsgebiet laut UmweltAtlas Bayern wie folgt zusammen:

- Nördlich: Fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss)
- Südlich: Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)

Es handelt sich um anthropogen überprägten Boden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion. Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind allgemein erhöhte Belastungen des Bodens anzunehmen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und Spritzmittelverwendung) führen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes.

Diese Böden besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und Nährstoffe.

Den weiteren vorliegenden geologischen Unterlagen zufolge sind im Bereich des geplanten Gebietes weitgehend Lößböden zu erwarten.

Die Lößböden haben in diesem Bereich eine Mächtigkeit von 2-4 m. Teils werden die Lößböden den äolischen Deckschichten zugeordnet. In diesen Bereichen liegt der Löß in Form von Lösslehm vor.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. In ca. 150 m nordwestlicher Richtung verläuft der Erdbach.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Quartär-Osterhofen, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten chemischen Zustand, bei dem vor allem der Nitratgehalt ein großes Problem darstellt. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineräldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus. Laut dem UmweltAtlas Bayern, wird das Erreichen eines guten chemischen Zustandes erst nach dem Jahr 2027 möglich sein.

Der Tiefengrundwasserkörper hingegen, der sich ebenfalls in diesem Bereich befindet, weist einen guten chemischen Zustand auf.

Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert möglicherweise die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Klima in den Donauauen hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Vielfach strengen Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen mäßig heiße, gewitterreiche Sommer gegenüber. Die jährlichen Niederschläge betragen 700-750 mm; die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,6°C (Januar-Mittelwert: -2,1°C, Juli-Mittelwert: 18,2°C, Quelle: climate-data.org). Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen (vereinzelte Straßenbegleitgehölze) sind angrenzend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Das Lokalklima im Geltungsbereich ist durch die angrenzende Bundesstraße bzw. Bahnverkehr bereits gestört. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65). Die Untereinheit wird als „Donauauen“ (064-A) bezeichnet.

Das Landschaftsbild setzt sich im Bereich des Planungsvorhabens vor allem aus ackerbaulich genutzten Flächen zusammen, welche sich auffallend von umgebendem Grünland der Niederungen von Donau und Isar abgrenzen. Ebenso wirkt das Landschaftsbild durch verschiedene bachdurchflossene feuchte Rinnen geteilt.

Im Geltungsbereich besteht bereits eine PV-Anlage, wobei einige Flächen derzeit noch landwirtschaftlicher Nutzung unterzogen werden. Auch der weitere Umgriff setzt sich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Der Geltungsbereich wird durch die Bundesstraße und die Bahnlinie abgegrenzt, welche, neben der bestehenden PV-Anlage, bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Rastparkplatz für Lastkraftwagen und Automobile angrenzend zur Bundesstraße. In östlicher Richtung befindet sich in ca. 400 m Entfernung die Bioerdgasanlage Osterhofen.

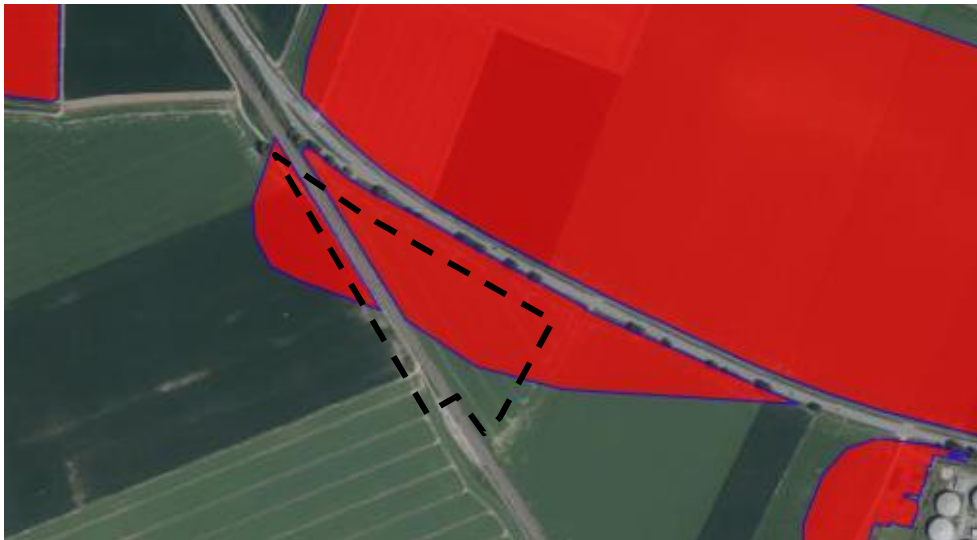
Das Landschaftsbild wird durch das Planungsvorhaben nicht weiter beeinträchtigt, da der Geltungsbereich durch die im Zuge der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen geplanten Eingrünungsstrukturen abgeschirmt wird.

Die Fläche befindet sich zwischen 315 und 317 m ü. NN.

Auswirkungen:

Die geplante Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Es befinden sich Verkehrswege im direkten Umkreis, welche jedoch durch die vorherrschende Vegetation und deren sinnvolle Erweiterung abgeschirmt werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter



Übersichtskarte Bodendenkmäler Geltungsbereich schwarz (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch auf dem Bodendenkmal (45655). Dieses beschreibt ein verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlungen des Jungneolithikums u.a. der Münchshöfener und der Altheimer Gruppe, der Schnurkeramik, der späten Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit sowie des späten Mittelalters. Das Bodendenkmal, wird derzeit bereits durch die Bundesstraße und die Bahnlinie durchquert. Der bereits bestehende Teil der PV-Anlage befindet sich ebenfalls auf der eingetragenen Bodendenkmalfäche.

Auswirkungen:

Das bestehende Bodendenkmal wird durch das geplante Vorhaben berührt. Daher ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Es sind eventuell vorgegreifende Maßnahmen zur Abschätzung der Beeinträchtigung durchzuführen. Bei Bedarf ist der Ausbau der Anlage an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

H. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

4.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Umsetzung des Deckblattes Nr. 1 würde auf der Erweiterungsfläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4.4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verwendung von Rammfundamenten (eventuelle Verwendung von Betonfundamenten bei Auftreten des Bodendenkmals und zwingendem Erfordernis)
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach im Bereich der Freiflächenanlage mit 0,2 anzusetzen.

Die Eingriffsfläche entspricht dem zusätzlichen Baufeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 7.000 m²

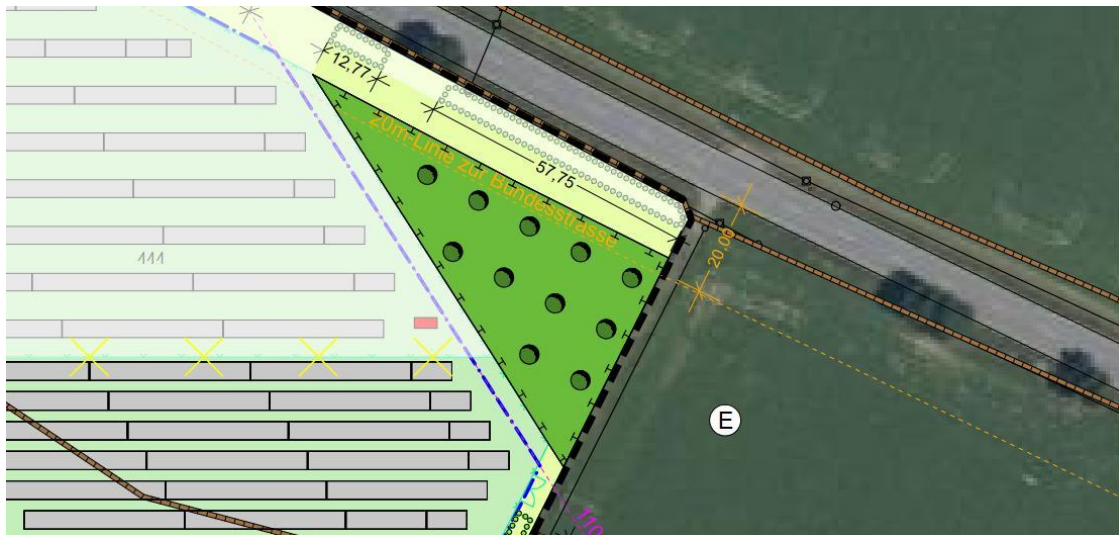
Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Baufeld (eingezäunte Fläche) x 0,2 = Ausgleichsbedarf

$$7.000 \text{ m}^2 \quad \times 0,2 = \quad 1.400 \text{ m}^2$$

Landwirtschaftliche Ackerfläche auf Fl.-Nr. 444 TF, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, Größe Teilfläche: 2.034 m². Entwicklung einer Streuobstwiese im Komplex mit Extensivgrünland.

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über **1.400 m²** wird im Geltungsbereich auf einer Teilfläche der Flurnummer 444 über eine **2.034 m²** (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche erbracht.



Auszug Deckblatt 1, Abbildung unmaßstäblich

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Somit wird der zu erbringenden Ausgleich von 1.400 m² abgegolten.

Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

Maßnahmen

Streuobstwiese:

In den ersten zwei Jahren wird die Fläche durch den Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (Hafer, Weizen) ausgemagert. Anschließend erfolgt eine Ansaat mit autochtho- nem Saatgut (Herkunftsregion 16) und eine Pflanzung von insgesamt 11 Obstbäumen (robuste, heimische Sorten, Pflanzabstand ca. 12 m, Gesamtfläche ca. 2.034 m²). Das Grünland ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften. Die Pflanzung ist durch Einzelstamm- schutz vor Wildverbiss zu schützen. Nach max.7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni er- folgen. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzich- ten.

Pflanzqualitäten:

Obstbäume: Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm

Vorschläge möglicher heimischer Obstbäume:

Malus sylvestris	Wild-Apfel
Malus domestica	'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill
Malus domestica	'Landsberger Renette' Landsberger Renette
Pyrus communis	'Bonne Louise d'Avranches' Gute Luise
Pyrus pyrastrer	Holz-Birne

Durch die Aufwertung der Fläche kann der Kompensationsfaktor mit 1,0 angesetzt wer- den. Der notwendige Ausgleich ist somit in Gänze erbracht.

4.5 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Überlegungen zu Standortalternativen wurden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche mittlerweile als Sondergebiet zur Photovoltaiknutzung dargestellt.

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Aufgrund der Lage an der Bahnlinie Obertraubling-Passau und der Exposition ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

Da die Zaunfläche (eingezäunte Fläche) an den angrenzenden Weg erweitert wurde, wird das Tor in den Südosten verlegt, um eine Zufahrt über Ackerflächen oder Wiesen säume zu vermeiden.

Die Eingrünungsmaßnahmen wurden gruppenweise angeordnet. Eine Pflanzung eines durchgehenden Heckenstreifens entlang der Bahn wurde vermieden, um eventuelle Lebensräume für z.B. Eidechsen aufrecht zu erhalten oder gar zu verbessern. Zur Abschirmung in nördliche Richtung wurden ebenso Pflanzgruppen angelegt, da eine Sichtung der Module von der nördlich verlaufenden B8 mit dieser Maßnahme bereits vermieden werden kann.

Die Eingrünung in östliche Richtung wird im Zuge des Deckblattes 1 umgesetzt. Außerdem entsteht zur weiteren Eingrünung und Einbindung der Anlage in die Landschaft eine Streuobstwiese im nordöstlichen Geltungsbereich.

4.6 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

4.7 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

4.8 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Fläche zur Erweiterung wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage weit ab von jeglicher Bebauung nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Bodendenkmal. Somit ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

5. Textliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Außerdem zulässig ist die dargestellte Einfriedung der Anlage.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche, der nach Punkt 5.1 möglichen Kleinbauwerke und untergeordneten Nebenanlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

5.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Maximale Modulhöhe 3,5 m

5.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt.
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

5.6 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden.

Möglicherweise auftretende Blendwirkungen werden durch den vorhandenen Bewuchs zwischen der Bundesstraße und den Modulfeldern vermieden oder auf ein Minimum reduziert. Sobald eine volle Belaubung der Strukturen besteht, kann eine Blendwirkung komplett ausgeschlossen werden.

5.7 Einfriedungen

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Bei einer alternativen Nutzung der Fläche für Beweidung ist der Bodenabstand der Einfriedung auf mind. 10 cm zu verringern.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

Sollten Blendschutzmaßnahmen durchzuführen sein sind diese an der hier zulässigen erhöhten (max. 4,0 m) Zaunanlage als Textil- oder Strohmatten anzubringen.

5.8 Bodendenkmäler

Das bestehende Bodendenkmal wird durch das geplante Vorhaben berührt. Daher ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Es sind eventuell vorgehende Maßnahmen zur Abschätzung der Beeinträchtigung durchzuführen.

Im Falle dessen, dass der Art. 7 BayDSchG auf die bestehende Sachlage nicht zutrifft, wird auf den Artikel 8 BayDSchG verwiesen.

5.9 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

5.9.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im Bereich der Photovoltaikanlage ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. 1.Schnitt nicht vor dem 15.06.

Stromkabel müssen in diesem Fall so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

5.9.2 Heckenpflanzung

Zur Eingrünung der Anlage ist in den gekennzeichneten Bereichen eine Anordnung von Heckengruppierungen vorzunehmen. Hierbei sind in den gekennzeichneten Bereichen

3-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen.

Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen.

Ein plenterartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Auf den Abstandstreifen und weiteren Bereichen im Grünstreifen, die nicht von Hecken bestanden sind, ist ein Wiesensaum (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16) anzusäen. Der Saum ist einer Herbstmahd mit Mähgutabfuhr zu unterziehen. In den ersten 5 Jahren nach Herstellung der Eingrünung sind gegebenenfalls aufkommende invasive Pflanzen in diesem Bereich nach jährlicher Kontrolle durch geeignete Maßnahmen zu entfernen.

Pflanzqualitäten

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5.9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Es ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 1.400 m² für die Erweiterung.

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine 1.400 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgenden externen Flächen erbracht.

$$2.034 \text{ m}^2 \quad \times \quad 1,0 \text{ (Aufwertungsfaktor)} \quad = \quad 2.034 \text{ m}^2$$

Landwirtschaftliche Ackerfläche auf Fl.-Nr. 444 TF, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, Gesamtbedarfsfläche: 2.034 m². Entwicklung einer Streuobstwiese.

In den ersten zwei Jahren ist die Fläche durch den Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (Hafer, Weizen) auszumagern. Anschließend erfolgt eine Ansaat mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 16) und eine Pflanzung von insgesamt 11 Obstbäumen (robuste, heimische Sorten, Pflanzabstand ca. 12 m, Gesamtfläche ca. 2.034 m²). Das Grünland ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften. Die Pflanzung ist durch Einzelstammenschutz vor Wildverbiss zu schützen. Nach max.7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber

die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflanzqualitäten:

Obstbäume: Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm

Vorschläge möglicher heimischer Obstbäume:

Malus sylvestris	Wild-Apfel
Malus domestica	'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill
Malus domestica	'Landsberger Renette' Landsberger Renette
Pyrus communis	'Bonne Louise d'Avranches' Gute Luise
Pyrus pyrastrer	Holz-Birne

Das Pflegeregime kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (z.B. zur Optimierung im Sinne des Artenschutzes oder zur Anpassung an sich verändernde Umwelteinflüsse) angepasst werden.

Durch die Aufwertung der Fläche kann der Kompensationsfaktor mit 1,0 angesetzt werden. Der notwendige Ausgleich ist somit in Gänze erbracht.

Die Ausgleichsflächen sind zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt mittels Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch.

Sicherung/Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Städte bzw. der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Die Gemeinden melden alle Ausgleichs- / Ersatzflächen und –maßnahmen aus Bauleitplanverfahren (Art. 9 Satz 4 Bay-NatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB) sowie Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB (siehe dazu § 18 Abs. 1 BNatSchG). Die Meldung erfolgt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der Satzung, spätestens mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans oder der Satzung. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

Gem. §135 a BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 vom Vorhabensträger durchzuführen.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

Entwicklungspflege

Vom Vorhabensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger sind auf den Ausgleichsflächen bis zum Erreichen des biologischen Entwicklungsziels Pflegemaßnahmen durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum wird auf 25 Jahre nach Abnahme der Rekultivierungsarbeiten festgesetzt. Die Gehölzanpflanzungen sind dementsprechend über einen Zeitraum von 25 Jahren nach der Pflanzung vom Vorhabensträger bzw. dessen Rechts-

nachfolger sachgerecht zu pflegen (Schutz vor Wildverbiss, Nachpflanzung ausgefallener Gehölze, etc.). Für die Pflege der Ausgleichsfläche können nach Erreichen der angestrebten ökologischen Funktion (die Erhaltungspflege) die einschlägigen Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

5.10 **Wasserwirtschaft**

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.
Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

5.11 **Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag für den Bereich des Sondergebietes, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft oder in vergleichbarer Weise abgesichert werden.

5.12 **Flurschäden**

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Moos wiederherzustellen.

6. Textliche Hinweise

6.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

6.2 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV-Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenägern rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Moos oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

6.3 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

6.4 Vorgaben der Bayernwerk AG

Mittel- und Niederspannung:

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk AG, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

6.5 Wassergefährdende Stoffe

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

6.6 Vorgaben der Deutschen Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Es ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Flecken usw. freizuhalten.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 3 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wenn Bahngrund zur Bauausführung betreten werden muss ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der DB Netz AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden: DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S-D.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) zu verhindern.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 3,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass im näheren Umfeld zu dem geplanten Bau Feld Betriebsanlagen der DB AG liegen.

Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Durch das geplante Bauvorhaben darf der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen TK Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten / Erdarbeiten ist zwingend eine Kabeleinweisung durchzuführen. Ansprechpartner hierfür ist die Feinplanungsstelle Regensburg.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne Vorliegen der Unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

7. Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Über die Eingriffsregelung hinaus ist der Bebauungsplan in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben des „speziellen Artenschutzes“, der das europäische Artenschutzrecht in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht erfasst, zu prüfen. Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird daher nachfolgend dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Im Falle einer Betroffenheit können sich aus den EU-Richtlinien und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote ergeben:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Um eine mögliche Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten beurteilen zu können, erfolgte am 08.08.2018 zwischen 11 und 13 Uhr eine Gebietsbegehung zur Überprüfung der Habitateignung und Potenzialabschätzung in Bezug auf die oben genannten prüfungsrelevanten Arten. Dabei wurde auf Habitatstrukturen geachtet wie z.B. Baumhöhlen oder Risse in Bäumen als mögliche Quartiere für Höhlenbrüter oder Fledermäuse, Vogel-Horste auf Bäumen, Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen bestimmter Schmetterlingsarten oder geeignete Böschungen bzw. Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die artenschutzrechtlich relevante Zau-neidechse.

PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) vor Ort auch potenziell im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

SÄUGETIERE

Von den streng geschützten Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie ist hier potenziell mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Aufgrund seines artspezifischen Verbreitungsgebietes kann ausgeschlossen werden, dass sich im Untersuchungsgebiet mögliche Lebensstätten der Tierart befinden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie sind auch potenziell im Einflussbereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

REPTILIEN

Als einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte potenziell die Zauneidechse an den bestehenden Böschungen des zum Geltungsbereich angrenzenden Bahngeländes vorkommen. Allerdings wird in diesen Bereich durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen, sodass keine Beeinträchtigung der Tierart anzunehmen ist. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen entstehen zudem Saumstrukturen, die einen zusätzlichen geeigneten Standort für die Art darstellen.

VÖGEL

Folgende Vogelarten (bzw. Artengruppen) können im Untersuchungsgebiet auftreten und von dem Vorhaben betroffen sein (gemäß Brutvogelatlas Bayern und Potenzialabschätzung bei Gebietsbegehung):

- Bodenbrütende Vogelarten, die ansonsten in Äckern oder auf Wiesen brüten, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel
- Nahrungsgäste wie der Mäusebussard

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation in Bezug auf vorkommende Vogelarten

Die beplante Fläche befindet sich zwischen zwei anthropogen geschaffenen Hauptverkehrsachsen. Hier ist zum einen mit der Beeinträchtigung durch die angrenzende Bahntrasse 5830 (Obertraubling–Passau Hbf) zu rechnen. Auf gegenüberliegender Seite des Solarparks befindet sich die Bundesstraße 8. Nördlich an den Geltungsbereich grenzend befindet sich zudem ein Rastplatz. Alle Störfaktoren tragen zur Abnahme der Habitateignung für oben genannte bodenbrütende Vogelarten bei. Somit kann ein Vorkommen von Brut- und Lebensstätten der oben genannten Vogelarten ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann für etwaige Nahrungsgäste eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Ansonsten sind im beplanten Areal allenfalls noch Vorkommen weiterer „Allerweltsarten“ zu erwarten. Da aber vorhabenbedingt nicht mit Tötungen oder Verletzungen zu rechnen ist, kann deren denkbare Betroffenheit als nachrangig beurteilt werden.

Ein Vorkommen der übrigen nach Anhangs IVa der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten, wie Käfern, Schmetterlingen und Lurchen, kann aufgrund der gegebenen Standortbedingungen, dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen und den artspezifischen Verbreitungsgebieten ausgeschlossen werden.

FAZIT ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden und dass daher weder weitergehende Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogene funktionserfüllende Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) notwendig sind.

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

.....
Martin Ribesmeier
B.Eng. (FH) Landschaftsarchitektur